



CH-3003 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr zuständigen
Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: I272-1211/Bui
Sachbearbeiter/in: Irene Burch
Bern, 28. August 2009

Weisungen betreffend die praktische Ausbildung der Führer und Führerinnen von Gesellschaftswagen

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

In der Beilage schicken wir Ihnen die Weisungen betreffend die praktische Ausbildung der Führer und Führerinnen von Gesellschaftswagen.

Mit Inkrafttreten der Chauffeurzulassungsverordnung am 1. September 2009 müssen Personen, die mit Fahrzeugen der Kategorien C oder D bzw. der Unterkategorien C1 oder D1 Güter- bzw. Personentransporte durchführen, den Fähigkeitsausweis erwerben. Dies bringt Änderungen für die bisherige Mindestausbildung der Führer und Führerinnen von Last- und Gesellschaftswagen mit sich.

Neu werden die Berufskennnisse in einer zusätzlichen Prüfung geprüft, die für die Erlangung des Fähigkeitsausweises zu absolvieren ist. Die bisherige Mindestausbildung für Lastwagenführer und Lastwagenführerinnen entfällt deswegen ganz. Bei der Mindestausbildung für Führer und Führerinnen von Gesellschaftswagen entfällt der theoretische Teil, die praktische Fahrausbildung wird nach wie vor vorgeschrieben.

Diese praktische Fahrausbildung für die Kategorie D wird in den vorliegenden Weisungen detaillierter geregelt. Sie werden die bisherigen Weisungen betreffend die Mindestausbildung von Last- und Gesellschaftswagen nach einer Übergangsfrist ersetzen. Bis zum 31. Dezember 2011 werden beide Weisungen in Kraft sein. Diese Übergangsfrist ist notwendig, weil Personen, die den Lernfahrausweis oder Führerausweis vor dem 1. September 2009 beantragen, die Führerprüfung nach bisherigem Recht absolvieren.

Bundesamt für Strassen ASTRA
Irene Burch
Postadresse: 3003 Bern
Standortadresse: Mühlestrasse 2, 3063 Ittigen
Tel. + 41 31 323 82 88, Fax + 41 31 323 23 03
irene.burch@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch

Im Rahmen einer Anhörung konnten die asa (Vereinigung der Strassenverkehrsämter) und die betroffenen Organisationen zu den Weisungen Stellung nehmen. Ihre Anliegen wurden bei der vorliegenden Fassung soweit möglich berücksichtigt.

Die Dokumente können auch auf unserer Website heruntergeladen werden:

<http://www.astra.admin.ch/dokumentation/00117/00212/index.html?lang=de>

(verantwortlicher Bereich: Zulassung, Haftpflicht, Strafen).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bundesamt für Strassen

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor

Beilage: erwähnt

Dieses Kreisschreiben geht auch an die mitinteressierten Verbände und Organisationen.



Bern, 28. August 2009

Weisungen betreffend die praktische Ausbildung der Führer und Führerinnen von Gesellschaftswagen

(Art. 8 Abs. 2 - 2^{ter} und Art. 150 Abs. 6 VZV¹)

1. Allgemeines

1.1. Grundlage

Artikel 8 Absatz 2 VZV erlaubt, auch Personen ohne nachgewiesene Lastwagenfahrpraxis (500 Stunden in den letzten zwei Jahren an mindestens 220 Fahrtagen) zur Führerprüfung der Kategorie D (Gesellschaftswagen) zuzulassen, wenn sie eine zielgerichtete Mindestausbildung nachweisen (Art. 8 Abs. 2^{bis} und 2^{ter}).

1.2. Grundsätzliches

Die Mindestausbildung für Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorie D, die lediglich im Besitz des Führerausweises der Kategorie B oder der Unterkategorie C1 oder D1 sind, beinhaltet eine vollständige systematische praktische Fahrausbildung. Diese Bewerber und Bewerberinnen erhalten hierzu einen Lernfahrausweis der Kategorie D.

Bewerber und Bewerberinnen um den Führerausweis der Kategorie D, die zwar im Besitz des Führerausweises der Kategorie C sind, aber die Fahrpraxis nach Artikel 8 Absatz 1 VZV nicht nachweisen können, werden zur Führerprüfung zugelassen, wenn sie eine ergänzende praktische Fahrausbildung abgeschlossen haben. Dies gilt sinngemäss für die Inhaber und Inhaberinnen des Führerausweises der Kategorie D beschränkt auf Linienverkehr (D/07), die die Fahrpraxis nach Artikel 151c Absatz 2 VZV nicht nachweisen können. Diese Bewerber und Bewerberinnen benötigen keinen Lernfahrausweis.

2. Inhalt der praktischen Fahrausbildung

In der praktischen Fahrausbildung müssen die im Anhang beschriebenen Kompetenzen erworben werden.

3. Besonderes

- 3.1. Sofern entsprechende Lektionen unterstützend auf vom ASTRA zugelassenen Fahrsimulatoren (z.B. FATRAN, vgl. Verfügung vom 22.05.2001) geschult werden, kann die Zulassungsbehörde diese Lektionen entsprechend zeitlich anrechnen.
- 3.2. Für die vorgeschriebene Fahrausbildung der Kategorie D dürfen nur Inhaber und Inhaberinnen der Fahrlehrerbewilligung der Kategorie C, die im Besitz des Führerausweises der Kategorie D sind, eingesetzt werden. Zusätzliche Lern- und Übungsfahrten ausserhalb des Lehrplanes sind im Rahmen von Artikel 15 Absatz 1 SVG beziehungsweise Artikel 17a Absatz 1 und 2 VZV zulässig.
- 3.3. In Abweichung von Ziffer 3.2. können in betriebsinternen Kursen von konzessionierten Transportunternehmungen des regionalen fahrplanmässigen Verkehrs - unter der Verantwortung eines Fahrlehrers oder einer Fahrlehrerin der Kategorie C, der bzw. die im Besitze des Führerausweises der Kategorie D ist - auch Betriebsausbilder und -ausbilderinnen eingesetzt werden, die:
 - über Erfahrung im Chauffeurberuf und eine mindestens dreijährige Fahrpraxis auf Gesellschaftswagen ohne verkehrsgefährdende Verletzungen von Verkehrsvorschriften verfügen und

¹ Verkehrszulassungsverordnung (SR 741.51)

- auf ihre Aufgabe vorbereitet wurden, vorzugsweise im Rahmen eines Instruktionkurses nach Artikel 20 Absatz 2 VZV oder in einem gleichwertigen Kurs des Verbandes öffentlicher Verkehr (VöV).

4 Bescheinigung der Ausbildung

- 4.1. Nach Abschluss der praktischen Fahrausbildung ist dem Fahrschüler bzw. der Fahrschülerin eine Bestätigung abzugeben, dass die vorgeschriebenen Fahrlektionen absolviert worden sind.
- 4.2. Die Ausbildungsbestätigung ist 4 Jahre gültig und bildet die Voraussetzung für die Zulassung zur Führerprüfung der Kategorie D.

5 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. September 2009 in Kraft.

Bundesamt für Strassen

Sig. Rudolf Dieterle

Rudolf Dieterle
Direktor

Anhang: Praktische Fahrausbildung Kat. D

Praktische Fahrausbildung Kat. D

Zu vermittelnde Kompetenzen:	Vorbesitz Kat. B, Unterkat. C1, D1	Vorbesitz Kat. C	Vorbesitz Kat. D/07
1 Vorschulung (befasst sich mit dem Fahrzeug) Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen sind in der Lage, das Fahrzeug zu bedienen und die einzelnen Bewegungsabläufe auszuführen.	Lektionen 4	---	---
2 Grundschulung (Benützung der Strasse) Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen beherrschen die Fahrzeugbedienung und entwickeln Automatismen für die einzelnen Bewegungsabläufe. Sie sind in der Lage, in der Ebene, in der Steigung und im Gefälle anzufahren und sich sicher in den Verkehr einzufügen.	Lektionen 8	Lektionen 4	---
3 Hauptschulung (Umgang mit den Partnern) Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen führen ihr Fahrzeug unter Berücksichtigung der Verkehrsvorschriften mit der korrekten Blicktechnik durch den Verkehr unter gleichzeitiger Mitbeobachtung des Verhaltens der anderen Verkehrsteilnehmenden.	Lektionen 16	Lektionen 4	Lektionen 4
4 Perfektionsschulung (selbständiges Fahren) Die Fahrschüler und Fahrschülerinnen führen ihr Fahrzeug regelkonform, sicher, partnerschaftlich, umweltbewusst und verantwortungsvoll durch den Strassenverkehr.	Lektionen 24	Lektionen 16	Lektionen 8
Anzahl Lektionen¹: (massgebend ist das Erreichen der Ausbildungsziele!)	52	24	12

¹ Eine Lektion dauert mindestens 45 Minuten.